

# Beitragsordnung



des ATSV Stockelsdorf  
von 1894 e.V.



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 BEFRISTETE MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
§ 1.1 befristete Mitgliedschaft während des Probetrainings	3
§ 1.2 befristete Mitgliedschaft für zeitlich begrenzte Veranstaltungen	3
<b>§ 2 UNBEFRISTETE MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
§ 2.1 Aufnahme und Bankabrufverfahren	3
§ 2.2 Veränderungen des Sportangebots	4
§ 2.3 Beitragsbefreiungen	4
§ 2.4 Zahlungstermine	4
§ 2.5 Vereinsbeiträge	5
§ 2.6 Stiftungsbeiträge	5
§ 2.7 Spartenbeiträge	5
<b>§ 3 INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN, VERSIONEN</b>	<b>6</b>



## Präambel

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungen der Mitglieder für die sportlichen Angebote des Vereins. Beiträge im Sinne dieser Ordnung sind Vereinsbeiträge, Stiftungsbeiträge sowie eventuelle Spartenbeiträge.
- (2) Paragraphen der Vereinssatzung können durch die Beitragsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

## § 1 Befristete Mitgliedschaft

Während der befristeten Mitgliedschaft kann grundsätzlich an den Sportangeboten des regulären Sportbetriebs gemäß Sportplan teilgenommen werden.

### § 1.1 *Befristete Mitgliedschaft während des Probetrainings*

- (1) Die befristete Mitgliedschaft während eines Probetrainings ermöglicht es sportinteressierten Einzelpersonen, den Verein und das sportliche Umfeld kennen zu lernen.
- (2) Die Dauer und Beiträge werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

### § 1.2 *Befristete Mitgliedschaft für zeitlich begrenzte Veranstaltungen*

Werden zeitlich befristete Veranstaltungen eingerichtet, kann die Mitgliedschaft der Teilnehmer von vornherein auf die Dauer der Veranstaltung beschränkt werden. Hierfür können durch den geschäftsführenden Vorstand gesonderte Kursgebühren erhoben werden.

## § 2 Unbefristete Mitgliedschaft

Die unbefristete Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft, sie dauert mindestens 12 Monate und ist zum Quartalsende kündbar. Der Vorstand kann in begründeten Fällen von dieser Regel abweichen.



## **§ 2.1 Aufnahme und Lastschriftinzugsverfahren**

- (1) Neue Mitglieder werden zum Ersten eines Monats aufgenommen. Für Teile eines Monats sind die vollen Monatsbeiträge zu zahlen. Die Beiträge werden mittels Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Die gesetzlichen Vertreter haften für die Beitragszahlungen von Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt einen monatlichen Vereinsbeitrag; die Aufnahmegebühr für befristete Mitgliedschaften entfällt. Bei Änderungen des Beitragssatzes durch Hinzukommen weiterer Familienangehöriger ist die Differenz zwischen bisherigem und neuem monatlichen Vereinsbeitrag zu zahlen.
- (3) Neue Mitglieder, die die Beiträge nicht per Lastschrift von ihrem Girokonto einziehen lassen wollen, zahlen wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes einmalig den doppelten Vereinsbeitrag. Ziehen Mitglieder die Lastschriftinzugs ermächtigung zurück, wird mit der nächsten Beitragsrechnung ein monatlicher Vereinsbeitrag zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag als Verwaltungskostenpauschale erhoben.
- (4) Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftinzugsverfahren beteiligen, erhöhen den Verwaltungsaufwand erheblich und zahlen deshalb einen um € 5,00 erhöhten monatlichen Vereinsbeitrag.
- (5) Etwaige Kosten, die durch Rücklastschriften von Beiträgen durch das Mitglied verursacht werden, sind von diesem in Höhe von € 5,00 zusätzlich zu tragen.

## **§ 2.2 Veränderungen des Sportangebots**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand darf für Angebote Kursgebühren für unbefristete Mitglieder und Beiträge für eine Kurzmitgliedschaft festlegen.
- (2) Für die Teilnahme an zeitlich begrenzten Veranstaltungen können durch den geschäftsführenden Vorstand gesonderte Beiträge/ Gebühren erhoben werden.

## **§ 2.3 Beitragsbefreiungen**

- (1) Beitragsbefreiungen oder -teibefreiungen sind grundsätzlich ausgeschlossen; Ausnahmen regelt der Vorstand.
- (2) Ausgenommen hiervon sind die Beitragsbefreiungen der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder.

## **§ 2.4 Zahlungstermine**

- (1) Die Zahlungs- bzw. Abbuchungsverpflichtung besteht zum Beginn eines Monats im Voraus.
- (2) Zahlt ein Mitglied seine Beiträge nicht monatlich, sondern zu Beginn eines Jahres für das ganze Jahr, werden bei einem Austritt zum Quartalsende die Jahresbeiträge anteilig zurückgezahlt.



## § 2.5 Vereinsbeiträge

Für zahlungspflichtige Mitglieder werden folgende monatliche Vereinsbeiträge erhoben:

Mitglieder ab 18 Jahre und Turnen „Eltern und Kind“ (1 Erwachsener + 1 Kind) bis zum vollendeten 4. Lebensjahr des Kindes	€ 16,00
Mitglieder-Ehepaare	€ 32,00
Mitglieder-Ehepaare mit Kinder bis 18 Jahre	€ 38,00
1 Elternteil mit Kind/ern bis 18 Jahre	€ 27,00
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	€ 11,00
Alle weiteren Kinder/Jugendliche einer Familie (halber Beitrag)	€ 5,50
Rentner/in und Pensionär/in sowie Auszubildende, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienste über 18 J.	€ 16,00
Schwerbehinderte (ab 50%); Arbeitslose, Hartz-IV- Empfänger, Grundsicherungsempfänger (alle ab 18) sowie Migranten im Asylverfahren	€ 12,00
Passive Mitglieder	€ 8,00

## § 2.6 Stiftungsbeiträge

Für zahlungspflichtige Mitglieder wird ein monatlicher Beitrag zur ATSV-Stiftung in Höhe von 4,5% des Vereinsbeitrages erhoben.

## § 2.7 Spartenbeiträge

Jede Abteilung hat das Recht, auf einer (ggf. außerordentlichen) Abteilungsversammlung zusätzlich zum regulären Vereinsbeitrag einen Spartenbeitrag zu beschließen. Dieser steht der Abteilung in vollem Umfang zur Verfügung. Die aktuellen Spartenbeitragsätze sind der Anlage zur Beitragsordnung zu entnehmen.



### § 3 Inkrafttreten, Änderungen, Versionen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Beitragsordnungen.
- (2) Änderungen werden mit einer 2/3 Mehrheit im Vereinsausschuss beschlossen. Änderungen der Vereinsbeiträge sowie des Stiftungsbeitrages bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Verfügbare Versionen:
  - Beitragsordnung in der Fassung vom 8. März 2013
  - Beitragsordnung in der Fassung vom 10. Juli 2015
  - Beitragsordnung in der Fassung vom 2. März 2018

Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand, notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Stockelsdorf, den 02. März 2018

Der Vorstand